



*Alla Röhrich*

## **EuGH bestätigt den Grundsatz des Dublin-III**

Wer in der EU Asyl beantragen will, muss das in dem Mitgliedstaat tun, in den er als erstes einreist. Das ist in Kürze der Kern der Asylregelung in der EU (Verordnung EU Nr. 604/2013).

Gegen diese Regelung sprach aus der Sicht einiger Politiker und politisch Interessierter, dass einigen EU-Staaten, die aufgrund der geographischen Lage für den Eintritt der Flüchtlinge in die EU geeignet sind, extreme Belastungen auferlegt werden. Auch die Bürger dieser Staaten empfanden es alles andere als durchgehend positiv.

Für den Übertrag aus dem rein Politischen ins Rechtliche sorgten mehrere Verfahren vor dem EuGH (C-490/16 und C-646/16). Einem Syrer und zwei afghanischen Familien gestatteten die Behörden in Kroatien die Weiterreise in andere europäische Länder (Slowenien und Österreich) und halfen sogar bei der Organisation des Landeswechsels. Doch beide Länder verwiesen auf die Pflicht Kroatiens das Asylverfahren selbst gem. der Dublin-Regelung abzuwickeln.

Dem schloss sich der EuGH an. Kroatien kann sich nicht seiner Pflicht zu Bearbeitung der Asylanträge entziehen und die Erlaubnis der Einreise (sowie die Einreise selbst) ist nicht mit EU-Recht vereinbar. Damit bekräftigte der EUGH das Dublin-III: auch in außergewöhnlichen Situationen sollen die Regelungen gelten.

Das primäre Ziel des Dublin-III ist, den Flüchtlingsstrom zu koordinieren und die Menschen nicht wahllos durch Europa irren zu lassen, sondern eine klare Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge zu schaffen. In der Praxis herrscht allerdings das Problem, dass viele Eintrittsländer die Ankömmlinge nicht registrieren und weiterreisen lassen, sodass Asyl in Ländern beantragt wird, die gar nicht aus geographischen Gründen Eintrittsland sein können, z.B. Deutschland.

Der EUGH sprach sich allerdings nicht gegen die sog. Selbsteintrittsklausel aus, die es Staaten erlaubt aus humanitären Gründen die Asylverfahren an sich zu ziehen.

Politisch schwierig ist die Uneinigkeit, die zwischen den europäischen politischen Führungen herrscht: während Merkel an der nicht allzu Dublin-konformen Willkommenspolitik festhält, wollen zahlreiche Regierungen die Regelungen verschärft sehen um die Masseneinwanderung zu stoppen.

Rechtlich bereitet das Zusammenspiel aus völkerrechtlichen, europäischen und nationalen Regelungen sowie der nicht funktionsfähigen Registrierungspraxis Schwierigkeiten.

Dies kam in einem weiteren Verfahren zur Geltung (C 670/16), bei dem der EuGH über ein Überstellungsgesuch eines eritreischen Staatsangehörigen zu entscheiden hatte. Dieser hatte in Deutschland Asyl beantragt, obwohl das Eintrittsland Italien war. Das BAMF ersuchte Italien die Person gemäß Dublin aufzunehmen. Italien beantwortete es schlicht nicht. Das BAMF lehnte den Asylantrag ab und ordnete die Überstellung nach Italien an, verpasste aber die geltende Frist von 3 Monaten.



Darauf berief sich der Asylsuchende und erhielt Rückendeckung durch den EuGH. Die Frist gilt dementsprechend als verbindlich und beginnt mit dem Antrag auf internationalen Schutz zu laufen. Wenn sie verstrichen ist, wird der Staat zuständig, in dem der Geflüchtete seinen Antrag gestellt hat und eine Rückführung gemäß Dublin ist nicht mehr möglich. Das gibt zwar den betroffenen eine Rechtssicherheit, bietet aber auch der Praxis des Aussetzens der Gesuche (wie in diesem Fall durch Italien), sowie der absichtlich mangelhaften Registrierung in Eintrittsländern fruchtbaren Boden.

Aber solange in Deutschland keine politische Einigkeit zu den Themen der Flüchtlingspolitik gibt und die Regierenden nach Schlupflöchern im Dublin-III suchen um die Willkommenspolitik zu rechtfertigen, muss das Dublin bestätigende Signal aus Luxembourg wenigstens als eine klare Aussage begrüßt werden. Ob es als positiv oder negativ zu werten ist, bleibt dem politischen Geschmack überlassen.